

II-2472 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

32.151-12/69

1124 /A.B.  
 zu 1107 /J.  
 Präs. am 11. April 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zahl 1107/J-NR/1969

Die mir am 13. Februar 1969 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mondl, Pölz und Genossen, Zahl 1107/J-NR/1969, betreffend die Gründe für die Zurücklegung einer Anzeige gegen unbekannte Täter durch die Staatsanwaltschaft Wien, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1.) der Anfrage: Die Staatsanwaltschaft Wien verweist in ihrer Begründung der Zurücklegung der Anzeige auf den ebenfalls im Tagebuch erliegenden Entwurf des zu Punkt 2 a unten im vollen Wortlaut wiedergegebenen Berichtes an die Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 17. Oktober 1968. Die Enderledigung der Staatsanwaltschaft Wien lautet daher:

"4. November 1968

§ 90 StPO. bezüglich u.T.

Ausführliche Einstellungsbegründung siehe Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, ONr. 1 des Tagebuches, der mit Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 28. Oktober 1968, ONr. 2 des Tagebuches, zur Kenntnis genommen wurde.

- 2 -

Verständigung entfällt nach der Sachlage.

Dr. Scheibenpflug e.h., Dr. Pausa e.h."

Zu Punkt 2.) der Anfrage:

a) Der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat folgenden Wortlaut:

" 4 St 37.931/68

Dringend!

An die

Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

Betrifft: Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat P ö l z und Genossen an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend allfällige Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft Wien in Ansehung des beabsichtigten Ankaufes der der ÖVP-Landesparteiorganisation Niederösterreich gehörigen Liegenschaft EZ. 566 der Kat. Gemeinde Loosdorf unter Verwendung von Mitteln aus dem Eventualbudget durch Organe des Bundes.

Bezug: Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 1.10.1968, Zl. 62.119-12/68.

Berichterstatter: Staatsanwalt Dr. Paul Scheibenpflug.

Mit dem zitierten Erlaß wurde der Staatsanwaltschaft Wien eine Fotokopie der an den Herrn Bundesminister für Justiz gerichteten schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat P ö l z und Genossen vom 18.9.1968, betreffend den oben angeführten Gegenstand, sowie eine Fotokopie der darauf bezüglichen Stellen des stenographischen Protokolles über die 106. Sitzung

1124/AB

-3-

des Nationalrates zur Prüfung der Frage übermittelt, ob der erwähnte beabsichtigte Liegenschafts Kauf Anlaß für eine in den Wirkungsbereich der Staatsanwaltschaft Wien fallende Amtshandlung bietet.

Hiezu wird folgendes berichtet:

Wie sich aus dem vorliegenden Auszug aus dem stenographischen Protokoll über die 106. Sitzung des Österreichischen Nationalrates ergibt, war Gegenstand dieser am 27. Juni 1968 abgehaltenen Sitzung unter anderem auch eine dringliche Anfrage der Abgeordneten Mondl, Pölz und Genossen an die Bundesminister für Finanzen, für Bauten und Technik sowie für Landesverteidigung, welche die näheren Umstände des beabsichtigten Ankaufes der Liegenschaft EZ. 566 der Kat. Gemeinde Loosdorf durch den Bund unter Verwendung von Mitteln aus dem Eventualbudget betraf, sowie die Beantwortung dieser Anfrage und eine daran anschließende Debatte. Über diese Vorgänge kann dem stenographischen Protokoll folgendes entnommen werden:

Aus der Einleitung der Anfrage der Abgeordneten Mondl, Pölz und Genossen geht zunächst hervor, daß der Bundesminister für Bauten und Technik bereits in der Fragestunde des Nationalrates vom 15.5.1968 seine Absicht mitteilte, namens des Bundes die der Österreichischen Volkspartei, Landesparteiorganisation Niederösterreich, gehörende Liegenschaft EZ. 566 der Kat.Gem. Loosdorf und damit im Zusammenhang auch die Liegenschaft EZ. 801 der nÖ. Landtafel (Eigentümer ÖR. Ferdinand Piatti) auf Antrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung anzukaufen.

In seiner Anfragebeantwortung bestätigte der Bundesminister für Bauten und Technik dies mit der Maßgabe, daß in Ansehung der EZ. 801 der niederösterreichischen

-4-

Landtafel nicht der Ankauf der ganzen Liegenschaft, sondern nur deren Parzellen 1237/1 (Baufläche mit Scheune) und 1231/1 (Acker) beabsichtigt sei. Bei den in Rede stehenden Liegenschaften, bzw. Liegenschaftsteilen handelt es sich um solche im Ausmaß von 9.253 m<sup>2</sup> (EZ. 566 der Kat. Gemeinde Loosdorf, Eigentümer ÖVP-Landesparteiorganisation Niederösterreich, mit den Parzellen Nr. 1237/2, Baufläche mit Haus Nr. 77 und 1231 Garten) und 2542 m<sup>2</sup> (oben erwähnte Teile der Liegenschaft EZ. 801 der nö. Landestafel, Eigentümer ÖR. Ferdinand Piatti), was zusammen eine Fläche von 11.795 m<sup>2</sup> ergibt. Der von den beiden Verkäufern zunächst geforderte Kaufpreis betrug S 2.000.000.-- (ÖVP-Landesparteiorganisation Niederösterreich) und S 120.880.-- (ÖR. Ferdinand Piatti), der Kaufpreis zu dem nunmehr der Kauf durchgeführt werden sollte, S 900.000.-- (ÖVP.-Landesparteiorganisation Niederösterreich) und S 100.000.-- (ÖR. Ferdinand Piatti). Es wurde hierbei für die unbebaute Fläche ein Quadratmeterpreis von S 8.-- zugrunde gelegt. Die Verkaufsverhandlungen wurden auf der Verkäuferseite bezüglich der der ÖVP-Landesorganisation N.Ö. gehörigen Liegenschaft durch den Landespartei sekretär Dr. Bernau und den Finanzreferenten der ÖVP-N.Ö. Dr. Gruber, bezüglich des dem ÖR. Ferdinand Piatti gehörigen Liegenschaftsanteiles von diesem selbst geführt. Die Zustimmung zum Verkauf erteilten für die ÖVP.-N.Ö. der geschäftsführende Landesparteiobmann, Landeshauptmann ÖR. Maurer, und der Landespartei sekretär Dr. Bernau, für ÖR. Ferdinand Piatti dieser selbst. Der Kaufantrag auf Käuferseite wurde durch das Bundesministerium für Landesverteidigung gestellt. Bei dem schon erwähnten, auf der Liegenschaft EZ. 566 der KatGem. Loosdorf (Parzelle 1237/2 Baufläche mit Haus

1124/AB

-5-

Nr. 77) gelegenen Haus handelt es sich um ein in unvollendetem Zustand befindliches Bauwerk, dessen Herstellung vor einigen Jahren durch die ÖVP.-NÖ. begonnen, dann aber nicht weitergeführt worden war.

Was die Frage der Aufbringung des vorgesehenen Kaufpreises von insgesamt S 1 Million seitens der Republik Österreich anlangt, so wurde die Finanzierung aus Mitteln des Eventualbudgets in Aussicht genommen. Der diesbezügliche Antrag wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik am 27.3.1968 an das Bundesministerium für Finanzen gestellt, wo er am 28.3.1968 einlangte. In diesem Antrag wurde auf den auf Grund der Freigabe von 50 % des Ansatzbetrages des Eventualvoranschlages, Bundesgesetz vom 6.3.1968, zur Verfügung stehenden Kredit Bezug genommen und festgestellt, daß das Vorhaben auf das Zutreffen aller im Gesetz genannten Grundsätze geprüft wurde. Der Antrag wurde am 30.4.1968 vom Bundesministerium für Finanzen genehmigt.

In Ansehung der Frage, ob dieser beabsichtigte Liegenschafts Kauf zu einem dem Wert des Objektes angemessenen Preis in Aussicht genommen war, ist auf Folgendes zu verweisen:

Dem in Aussicht genommenen Kaufpreis wurde ein Schätzungsgutachten der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, GZl. GA XV-4/34.009/68 vom 29.2.1968 zugrundegelegt. Demnach betragen die Schätzwerte für das (unvollendete) Haus S 853.736.65, für die Scheune S 56.100.-- und für die unbebaute Fläche (pro m<sup>2</sup> S 8.--) S 94.360.--, insgesamt daher S 1.004.196.--. Eine Überprüfung der Schätzungsgutachten durch die Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen wurde nicht beantragt, da die Einschaltung des Bundesministeriums für Finanzen bei Grundkäufen nach den

- 6 -

geltenden Bestimmungen nur dann erforderlich ist, wenn die Kaufsumme bei unbebauten Grundstücken über S 1 Million und bei bebauten Grundstücken über S 3 Millionen liegt; im vorliegenden Falle handelt es sich aber um ein bebautes Grundstück mit einem Kaufpreis von nur S 1 Million. Der Liegenschafts Kauf wurde daher offensichtlich zu einem vollkommen angemessenen Preis in Aussicht genommen, wobei insbesondere der ursprünglich von der ÖVP-Landesorganisation N.Ö. für die Liegenschaft geforderte Kaufpreis auf genau die Hälfte herabgedrückt wurde. Daran ändert es auch nichts, wenn der anfragende Abgeordnete Pölz in der Debatte behauptete, es sei in dieser Angelegenheit noch ein zweites Schätzungsgutachten erstattet worden, nämlich ein solches der Bundesgebäudeverwaltung vom 27.10.1967, Zl. 511.853-I-2/67, welches vom Bundesministerium für Bauten und Technik dem Bundesministerium für Landesverteidigung zugeleitet worden sei und in welchem das Bauobjekt nur mit S 700.000.--, der Quadratmetergrund ebenfalls mit S 8.-- und das Objekt Piatti mit S 56.000.-- bewertet worden seien, wobei auf dieses Schätzungsgutachten dann offensichtlich nicht Bedacht genommen worden sei. Selbst wenn ein solches weiteres Gutachten tatsächlich vorlag, käme es sohin ebenfalls auf einen Gesamtschätzwert von immerhin mehr als S 850.000.--, bliebe also nur verhältnismäßig geringfügig unter dem in Aussicht genommenen Gesamtkaufpreis von S 1 Million zurück. Die am Projekt beteiligten Bundesministerien brauchten daher umso weniger Bedenken haben, dem angebotenen Kaufpreis schließlich das um mehr als vier Monate später erstattete und daher aktuellere Gutachten einer anderen behördlichen und daher ebenso

-7-

unbedenklichen Stelle, nämlich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, zugrundezulegen. Den vorliegenden und hier kurz zusammengefaßten Unterlagen können daher keine konkreten Anhaltspunkte dafür entnommen werden, daß seitens irgend einer beteiligten Person die Absicht bestand, die Verkäufer der Liegenschaften oder einen von ihnen zum Nachteil des Bundes vorsätzlich zu begünstigen. Ergänzend sei hier noch vermerkt, daß im Zuge der hier in Rede stehenden Anfrage auch die Frage aufgeworfen wurde, ob die Voraussetzungen für eine Dotierung des Ankaufsvorhabens aus dem Eventualbudget vorliegen. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die erste Freigabe der Ausgabenbeträge im Eventualvoranschlag des Bundesfinanzgesetzes 1968 ist nämlich der Bundesminister für Finanzen/<sup>nur</sup>dann ermächtigt, Überschreitungen zu Lasten des Eventualbudgets die Zustimmung zu erteilen, wenn

- 1.) die hiefür in Betracht kommenden Vorhaben geeignet sind, Abschwächungen der Nachfrage auf den inländischen Märkten in bestimmten Wirtschaftszweigen entgegenzuwirken, oder
- 2.) von den Vorhaben erwartet werden kann, daß sie das Wirtschaftswachstum unmittelbar anregen werden oder
- 3.) die Vorhaben dazu bestimmt sind, Nachteilen abzuwehren, die sich aus der Wirtschaftslage für den österreichischen Arbeitsmarkt ergeben.

Allen solchen Überschreitungen ist ferner nur dann zuzustimmen, wenn die Ausgaben der Verwirklichung von Vorhaben dienen, die nach ihrer Eigenart bis zum Ende des Jahres 1968 zur Gänze ausgeführt sein können.

Der Bundesminister für Finanzen stellte in seiner diesbezüglichen Anfragebeantwortung fest, daß im vor-

-8-

liegenden Falle alle drei oben genannten Voraussetzungen zutreffen, da der Grundstücksankauf Voraussetzung für die Vergabe eines Bauauftrages sei. Gemeint ist hiemit offenkundig die vom Bundesminister für Landesverteidigung zum Ausdruck gebrachte Absicht, durch entsprechende bauliche Ausgestaltung die angekauften Liegenschaften für die Zwecke des Bundesheeres zu adaptieren (wie sich aus der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Landesverteidigung hiezu ergibt, wurde dafür eine Summe von etwa S 3 Millionen in Aussicht genommen). Der Grundstücksankauf kann nach der Antwort des Bundesministers für Finanzen auch im Jahre 1968 zur Gänze durchgeführt werden. Dieser Argumentation des Bundesministers für Finanzen kann zumindest im Grundsätzlichen die Richtigkeit nicht abgesprochen werden, da die Verwirklichung eines umfangreichen Bauvorhabens, wozu der Grundstücksankauf die Voraussetzung bildete, zweifellos an sich geeignet ist, Abschwächungen der Nachfrage auf den inländischen Märkten auf dem Gebiete der Bauhaupt- und Nebengewerbe entgegenzuwirken, das Wirtschaftswachstum anzuregen und gleichzeitig auch Nachteilen abzu- helfen, die sich aus der Wirtschaftslage für den österreichischen Arbeitsmarkt - hier wieder auf dem Gebiete des Bauwesens - ergeben. Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob diese Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Eventualbudgets zu großzügig ist oder nicht, sind jedenfalls nicht geeignet, den konkreten Verdacht einer gerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung irgend einer Person zu begründen.

Die Tatsache allein, daß der bezüglich des Liegenschaftsankaufes antragstellende Bundesminister



1124/AB

-9-

für Landesverteidigung Dr. Prader gleichzeitig auch Landesparteiobmann der ÖVP. Niederösterreich ist, welche als Verkäuferin auftritt, rechtfertigt ebensowenig den konkreten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung, wie der Umstand, daß zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und den anfragenden Abgeordneten offenbar keine Übereinstimmung über die Frage der Zweckmäßigkeit dieses Liegenschaftsankaufes herrscht. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat den Zweck dieses Liegenschaftsankaufes dahingehend erläutert, daß dort ein Grenzschutzstützpunkt errichtet werden solle, der als Basis für die Instruktionen und zur Aufbewahrung der Ausrüstung für die Einheiten im Nordbereich des Landes dienen solle; ferner solle dieses Objekt als Schulungsstätte für den Gruppenbereich I, vor allem für die Offiziers- und Unteroffizierskurse, verwendet werden. Entscheidend für die Auswahl dieser Liegenschaft sei daher insbesondere die günstige geographische Lage, die günstige Geländeformation und der Umstand gewesen, daß sich dort bereits ein Bauwerk im Rohzustand befand, das sich für den beabsichtigten Verwendungszweck besonders eigne. Daß dem Bundesheer im ca. 15 km entfernten Mistelbach genügend bundeseigener Baugrund zur Einrichtung derartiger Objekte zur Verfügung stehe, ändere nichts an der Zweckmäßigkeit des Neuankaufes, da eine ungeeignete Massierung militärischer Objekte aus taktischen und organisatorischen Gründen vermieden werden und in Mistelbach eine Einsatzeinheit des Feldheeres untergebracht werden solle, welche aus ausbildungsökonomischen Gründen ein genügend großes Gelände benötige.

Ungeachtet des Umstandes, daß der im Zusammenwirken der Bundesministerien für Finanzen, für Bauten und Technik und für Landesverteidigung vorbereitete

- 10 -

Grundstücksankauf, auch im Interesse der Verkäufer gelegen gewesen sein mag, sind daher keine objektiven Umstände gegeben, welche den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung irgend einer Person, insbesondere auch einer solchen im Sinne des § 101 StG, oder anderer strafrechtlicher Normen zum Nachteil der Republik Österreich, und daher die Einleitung einer diesbezüglichen strafgerichtlichen Untersuchung rechtfertigen würden.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien bietet der oben mehrfach erwähnte beabsichtigte Liegenschafts-kauf daher keinen Anlaß für eine in ihren Wirkungsbe-reich fallende Amtshandlung .

Es ist somit beabsichtigt, die in der Übermitt-lung der oben genannten Fotokopien zu erblickende An-zeige gegen unbekannte Täter wegen Verdachtes des Ver-brechens nach dem § 101 StG. gemäß § 90 StPO. zurück-zulegen, weshalb um Kenntnisaufnahme dieses Vorhabens er-sucht wird.

Beigefügt darf abschließend werden, daß die anderen, im Zuge der gegenständlichen Nationalratsde-batte zur Sprache gebrachten, mittelbar mit dem hier besprochenen Thema zusammenhängenden Vorfälle (angeb-liche widerrechtliche Beschäftigung von Straßenar-beitern des Landes Niederösterreich für den von der ÖVP-Niederösterreich auf dem Grundstück 566 der KatGem. Loosdorf seinerzeit begonnenen und unvollendet geblie-benen Hausbau im Jahre 1964) nach dem Vorbringen des Debattenredners Abgeordneten Pölz offenbar bereits Gegenstand einer strafgerichtlichen Untersuchung waren, die mit einer Einstellung des Verfahrens endete. Diese Umstände wurden daher nicht auch zum Gegenstand des

1124/AB

-11-

vorliegenden Berichtes gemacht.

Staatsanwaltschaft Wien

am 17. Oktober 1968.

Der Leitende Erste Staatsanwalt:

Dr. Scheibenpflug eh., Dr. Pausa eh. "

b) Der Vorlagebericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien hat folgenden Wortlaut:

" Zl. 2642-5/68

D r i n g e n d

Wird dem

Bundesministerium für Justiz

in W i e n

unter Bezugnahme auf den der Staatsanwaltschaft Wien offenbar unmittelbar zugegangenen da, Erlaß vom 1. Oktober 1968, Zl. 62.119-12/68, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme und dem Beifügen vorgelegt, daß die Genehmigung des im Bericht geschilderten Vorhabens beabsichtigt wird.

Oberstaatsanwaltschaft Wien

am 22. Oktober 1968.

Dr. Loebenstein eh. "

10. April 1969

Der Bundesminister:

